

Aktenzeichen: 5 AZR 131/78

LAG Baden- Anerkennnis-Urteil des BAG vom 18. Juni 1980
Württemberg

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 307 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 131/78

2 Sa 53/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
18. Juni 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Anerkenntnis- **Urteil**

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Nitsche für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 1977 - 2 Sa 53/77 - wird aufgehoben.
2. Das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 1. Juni 1977 - 10 Ca 337/77 - wird auf die

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Berufung des Rechtsvorgängers der
Klägerin abgeändert:

Die Beklagte wird verur-
teilt, an die Klägerin
71,30 DM nebst 4 % Zin-
sen seit dem 20. Mai 1977
zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des
Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Rechtsvorgänger der Klägerin war bei der Be-
klagten beschäftigt. Im Jahre 1976 war er an zwei Ta-
gen in zahnärztlicher Behandlung. Er hat von der Be-
klagten den dadurch entstandenen Lohnausfall unter
Berufung auf § 6 Ziff. 6.2.4 des Manteltarifvertra-
ges für die Arbeiter der Metallindustrie Nordwürttem-
berg-Nordbaden geltend gemacht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
71,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Mai
1977 zu zahlen.

Die Parteien haben um die Auslegung der genann-
ten Tarifvorschriften gestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die
Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Den
in der Revisionsinstanz gestellten Antrag:

das am 26. Oktober 1977 verkündete Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württem-
berg - 2 Sa 53/77 - aufzuheben, auf die Be-
rufung des Klägers das Urteil des Arbeits-



gerichts Stuttgart vom 1. 6. 1977
- 10 Ca 337/77 - abzuändern und
die Beklagte zu verurteilen, an die
Klägerin 71,30 DM nebst 4 % Zinsen
seit Klagezustellung (20. Mai 1977)
zu zahlen

hat die Beklagte in der mündlichen Verhand-
lung vor dem Senat anerkannt. Die Klägerin hat
daraufhin den Erlaß eines Anerkenntnisurteils be-
antragt.

Diesem Antrag war gemäß § 307 Abs. 1, §§ 557,
559 Abs. 1 ZPO zu entsprechen. Die Kostenentschei-
dung folgt aus § 91 ZPO.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Dr. Florack Nitsche

